

Gültigkeitsbereich: Space One GmbH
Gebäude Kratkystraße 2, 8020 Graz

Gültig bis: bis auf Widerruf

Ersetzt Dokument: keine

Mitgeltende Unterlage zu: Hausordnung

Versionshistorie:

Vers:	Autor Name/Datum	Betrifft Seite/Punkt	Grund und Kurzbeschreibung der Änderung
1.0	Thomas Kollegger 16.06.2014	alle	Erstellung einer neuen Parkordnung
2.0	Thomas Kollegger 21.09.2015	alle	Neue Firmenbezeichnung
3.0	Wolfgang Neuwersch 07.07.2016	2/2	Präzisierung und Aktualisierung Anhang 1
4.0	Thomas Kollegger 11.07.2018	2/4	Ergänzung: Laden von Elektrofahrzeugen
5.0	Thomas Kollegger 05.11.2020	2	Ergänzung: Dauerhaft abgestellte Fahrräder

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	2
2. Vergabe von Einfahrtsbewilligungen	2
3. Berechtigungsumfang von Parkgenehmigungen	2
4. Laden von Elektrofahrzeugen.....	3
5. Rechte und Pflichten	3
6. Entzug von Parkgenehmigungen und Einfahrtsbewilligungen.....	4
Anlage 1.....	5

1. Geltungsbereich

Die Parkordnung gilt für die gesamte Liegenschaft in der Kratkystraße 2.

Die Parkplätze werden von der Firma IMS Kollegger festgelegt und mit den einzelnen Mietern abgestimmt.

2. Vergabe von Einfahrtsbewilligungen

Mehrspurige Kraftfahrzeuge dürfen auf der Liegenschaft in der Kratkystraße 2 nur aufgrund einer gültigen Parkbewilligung abgestellt werden. Diese Bewilligung wird über den jeweiligen Mietvertrag der einzelnen Mieter festgelegt. Alle Mieterinnen und Mieter mit einer gültigen Parkbewilligung erhalten diesbezüglich ein eigenes Berechtigungsprofil auf Ihrer Zutrittskarte, welche zur Öffnung des Schrankens verwendet werden muss.

Einspurige Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den, in Anhang 1 dargestellten und Vorort ausgeschilderten Parkplätzen, abgestellt werden. Fahrräder dürfen nur auf den überdachten Fahrradabstellplätzen während der Bürozeiten abgestellt werden. Dauerhaft abgestellte Fahrräder werden entfernt.

Alle parkberechtigten Mieterinnen und Mieter müssen zudem ihr KFZ-Kennzeichen am zentralen Empfang bekannt geben. Bei einer Änderung des Kennzeichens ist dieses ebenfalls unverzüglich dem Empfang mitzuteilen.

Die Parkgenehmigung wird mit der Übernahme der Zutrittskarte für alle innerbetrieblich genutzten Parkplätze des Standortes Kratkystraße 2 gültig.

3. Berechtigungsumfang von Parkgenehmigungen

Parkgenehmigungen berechtigen zum Abstellen eines Kraftfahrzeuges während der Dauer der dienstlichen Anwesenheit, während Betriebsausflügen und Veranstaltungen sowie während außerordentlicher Arbeitszeiten und Dienstreisen.

Das Abstellen außerhalb der Dienstzeiten (an Wochenenden, Urlauben) ist untersagt.

Ein Recht auf einen bestimmten Parkplatz besteht nicht, mit Ausnahme der explizit gekennzeichneten Parkplätze für Management, Poolcars und E-Ladestationen.

4. Laden von Elektrofahrzeugen

Das Laden von Elektrofahrzeugen ist ausschließlich auf den im Anhang 1 gekennzeichneten Parkplätzen E3 bis E6 mittels zweier Ladepunkte erlaubt. Ladeberechtigt sind Parkberechtigte mit Elektrofahrzeugen.

Ladeberechtigte können mittels der Zutrittskarte einen freien Ladepunkt (Säule leuchtet grün) öffnen und aktivieren (Säule leuchtet blau). Nach erfolgter Ladung muss das Ladekabel abgeschlossen werden, damit der nächste Ladeberechtigte die Ladesäule benutzen kann. Ein technischer Fehler an der Ladesäule (Säule leuchtet rot) ist unverzüglich der Fa. IMS Kollegger zu melden.

5. Rechte und Pflichten

Auf dem gesamten Areal und Parkflächen in der Kratkystraße 2 gilt die StVO 1960, in der aktuellen Novellierung.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit darf im Areal 20 km/h nicht überschreiten.

Fahrzeuge dürfen nur auf die hierfür vorgesehenen Plätze und entsprechend den Bodenmarkierungen, platzsparend abgestellt werden. Auf keinen Fall dürfen sie im Bereich von gekennzeichneten Sperrflächen bzw. verkehrsbehindernd abgestellt werden. Gekennzeichnete Parkplätze wie Kunden- und Behindertenparkplätze im Eingangsbereich, Poolcar-Parkplätze, Parkplätze für Elektrofahrzeuge (E1 und E2) sowie Management-Parkplätze stehen nicht zur freien Verfügung. Diese Plätze sind ausschließlich für die dafür vorgesehene Verwendung gewidmet und nicht für Privatkraftfahrzeuge verfügbar.

Widerrechtliche und nicht der Parkordnung entsprechend abgestellte Fahrzeuge können abgeschleppt werden.

Beschädigungen an Einrichtungen und Fahrzeugen sind umgehend am Empfang zu melden und werden gemäß dem Verursacherprinzip gehandhabt.

Wartungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen auf den Parkflächen sind grundsätzlich nicht gestattet. Ebenso ist die Lagerung von Benzin, Öl und anderen feuergefährlichen Stoffen auf den Parkflächen untersagt.

Der Parkberechtigte ist verpflichtet, alle Rechts- und Hausordnungsvorschriften einzuhalten.

Der Parkberechtigte ist weiters verpflichtet, dem Eigentümer bzw. der Parkverwaltung der Liegenschaft in der Kratkystraße 2, gegenüber allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

Den Anweisungen des Empfangs- und Gebäudeverwaltungspersonals ist Folge zu leisten.

Bei temporären Änderungen der Parkplatzsituation, kann der Benützungsberechtigte gegen den Eigentümer bzw. der Parkverwaltung der Liegenschaft in der Kratkystraße 2 keinen Schadenersatzanspruch ableiten.

6. Entzug von Parkgenehmigungen und Einfahrtsbewilligungen

Parkberechtigten, die gegen wesentliche Bestimmungen dieser Parkordnung verstoßen, kann nach vorausgehender schriftlicher Androhung und unter Einbeziehung des jeweiligen Managements, die Parkgenehmigung entzogen werden.

Parkgenehmigungen können bei geänderten Platzverhältnissen zur Wahrung der räumlichen Anforderungen und der Wahrnehmung der Interessen von Eigentümer und Parkverwaltung entzogen werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Empfang bzw. per Mail an office@imsk.at .

Anlage 1

